

Steuerinfo

Die Sonderregelung für ausländische Omnibusunternehmer/ Einkommensteuer 2015

INHALT

1. DIE SONDERREGELUNG ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN PERSONENBEFÖRDERUNG IN SLOWENIEN _____	1
2. NEUE EINKOMMENSTEUERTABELLE UND FREIBETRÄGE FÜR DAS JAHR 2015 _____	3
3. STEUERFREIBETRÄGE _____	3
3.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG _____	3
3.2. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE _____	3
3.3. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER _____	4
4. MINDESTLOHN UND BEITRAGSBERECHNUNG VON DER DIFFERENZ BIS ZUM MINDESTLOHN _____	4

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

1. DIE SONDERREGELUNG ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN PERSONENBEFÖRDERUNG IN SLOWENIEN

Ausländische Omnibusunternehmer, die auch in Slowenien Personenbeförderungsleistungen erbringen, dürfen ab dem **01.04.2015** eine Sonderregelung, die die laufenden administrativen Verpflichtungen in Slowenien vereinfacht, in Anspruch nehmen. Von dieser Sonderregelung darf nur ein ausländischer Steuerpflichtiger Gebrauch machen, der in Slowenien keinen Sitz hat oder keine Betriebstätte unterhält. Der ausländische Omnibusunternehmer muss diese Sonderregelung **mindestens ein Jahr** lang beibehalten. Er **darf keine Vorsteuer** für Einkäufe in Slowenien in Abzug bringen.

In einem Kalenderjahr darf der ausländische Steuerpflichtige entweder die Sonderregelung oder das normale Umsatzsteuerverfahren nutzen.

Das Verfahren für den Erwerb von Steuernummer und Umsatzsteuernummer nach dieser Sonderregelung:

Der ausländische Steuerpflichtige, der beabsichtigt, Personenbeförderung in Slowenien durchzuführen, muss bei der slowenischen Steuerverwaltung in elektronischer Form den **Antrag für die Ausstellung der Steuernummer und der UID-Nummer** einreichen. Für den Erwerb der Umsatzsteuernummer in Slowenien muss der ausländische Steuerpflichtige folgende Daten vorlegen:

- Firmenname,
- Firmenadresse,
- obligatorisch seine E-Mail-Adresse,
- Bankkonto mit Angabe von IBAN und BIC,
- UID-Nummer im Ansässigkeitsstaat oder der Ausdruck aus dem Firmenregister im Ansässigkeitsstaat, aus dem ersichtlich ist, dass der Geschäftszweck die Personenbeförderung ist,
- eine Erklärung, dass der Omnibusunternehmer keine sonstigen umsatzsteuerpflichtigen Dienstleistungen oder Warenlieferungen in Slowenien erbringt, die in Slowenien der Besteuerung unterliegen,
- Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Geschäftsführers,
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses des Geschäftsführers.

Nach dem Erhalt des Antrags wird die slowenische Steuerverwaltung eine **Bestätigung über den vorgelegten Antrag** ausstellen, mit der der ausländische Steuerpflichtige die Strecke durch Slowenien befahren kann, obwohl er noch keine UID-Nummer in Slowenien hat. Die slowenische UID-Nummer wird dem Omnibusunternehmer spätestens in acht Tagen nach dem vollständigen Antrag ausgestellt.

Spätestens in acht Tagen muss der Steuerpflichtige dem slowenischen Finanzamt etwaige Änderungen in Bezug auf seine Firmendaten mitteilen. Es ist sehr wichtig, dass der Omnibusunternehmer in allen Bussen, die durch Slowenien fahren, immer die Kopie der UID-Nummer mitführt, und zwar an einer erkennbaren Stelle im Bus.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Der ausländische Omnibusunternehmer kann **den Antrag** zur Erteilung der Umsatzsteuernummer in Slowenien gemäß der Sonderregelung **ab 01.03.2015 vorlegen**.

Berechnung der Umsatzsteuer in Slowenien:

Die Sonderregelung vereinfacht die monatliche Umsatzsteuerverpflichtung der ausländischen Omnibusunternehmer insofern, dass die Benutzer die Umsatzsteuermeldung nur einmal im Jahr über den elektronischen Weg (Formular DDV-O-OP) einreichen müssen. Es ist zu betonen, dass der Steuerpflichtige, der nach der Sonderregelung in Slowenien für die Umsatzsteuer registriert ist, kein Recht zum Vorsteuerabzug (Treibstoff, Maut) von Einkäufen in Slowenien hat.

Der Steuerpflichtige muss **das Buch der zurückgelegten Beförderungsstrecken** in Slowenien (Excel) für das ganze Jahr und für jede Beförderungsstrecke führen. Wir stellen Ihnen gerne ein solches Buch in zweisprachiger Ausführung zur Verfügung.

www.TaxSlovenia.com

Dieses Buch der zurückgelegten Beförderungsstrecken in Slowenien muss Folgendes enthalten:

- Fahrt von ... bis ...,
- Kennzeichen des Beförderungsmittels,
- Anzahl der Reisenden,
- Datum der erbrachten Dienstleistung,
- Nettowert der erbrachten Dienstleistung und
- 9,5 % Umsatzsteuer.

Der Steuerpflichtige muss dem slowenischen Finanzamt in elektronischer Form das Sonderformular (Formular DDV-O-OP) bis 31. Januar des Folgejahres für das letzte Kalenderjahr vorlegen.

Beispiel:

Wenn sich der Omnibusunternehmer in Slowenien nach der Sonderregelung für die Umsatzsteuerzwecke zum 10.05.2015 registriert, muss der ausländische Omnibusunternehmer einmal das Formular DDV-O-OP für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2015 bis 31.01.2016 einreichen.

Wenn sich der ausländische Omnibusunternehmer dafür entscheidet, innerhalb des Kalenderjahres der Sonderregelung zur Umsatzsteuer in Slowenien nicht mehr zu folgen, muss der ausländische Unternehmer die Abrechnung der slowenischen Umsatzsteuer innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Tätigkeit einreichen.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

Beispiel:

Wenn sich der ausländische Omnibusunternehmer zum 20.08.2015 entscheidet, der Sonderregelung zur Umsatzbesteuerung in Slowenien nicht mehr zu folgen, ist die Abrechnung der Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 20.08.2015 bis zum 20.09.2015 einzureichen.

Wenn sich der gleiche Unternehmer dafür entscheidet, die Sonderregelung in Slowenien erneut in Anspruch zu nehmen, muss er auf das neue Kalenderjahr warten, also auf 2016.

Der ausländische Steuerpflichtige kann **das Recht** zur Ermittlung der Umsatzsteuer in Slowenien nach der Sonderregelung **verlieren**, wenn:

- er das Formular DDV-O-OP nicht rechtzeitig einreicht oder die Umsatzsteuer von den zurückgelegten Beförderungstrecken nicht in dem vorgesehenen Zeitraum zahlt,
- er den Antrag auf die Erteilung der Umsatzsteuernummer in Slowenien nicht einreicht,
- er Datenänderungen dem Finanzamt nicht mitteilt oder
- er die Steuerverwaltung über die beabsichtigten Beförderungstrecken nicht informiert.

Über das Ausscheiden aus dem Verfahren der Sonderregelung wird die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen über seine E-Mail-Adresse informieren. Es wird kein Bescheid auf Papier ausgegeben.

www.TaxSlovenia.com

2. NEUE EINKOMMENSTEUERTABELLE UND FREIBETRÄGE FÜR DAS JAHR 2015

Die ESt.-Sätze für die Steuerperiode 2015 sind wie folgt vorgeschrieben:

beträgt die jährliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die ESt. (in EUR)
über	bis	
	8.021,34	16 %
8.021,34	18.960,28	1.283,41 + 27 % über 8.021,34
18.960,28	70.907,20	4.236,92 + 41 % über 18.960,28
70.907,20		25.535,16 + 50 % über 70.907,20

Um die ESt.-Vorauszahlung von den Einkünften aus Beschäftigung richtig zu ermitteln, werden die folgenden ESt.-Sätze und Klassen auf **monatlichem Niveau** angewandt:

beträgt die monatliche Bemessungsgrundlage netto (in EUR)		dann beträgt die ESt. (in EUR)
über	bis	
	668,44	16 %
668,44	1.580,02	106,95 + 27 % über 668,44
1.580,02	5.908,93	353,08 + 41 % über 1.580,02
5.908,93		2.127,93 + 50 % über 5.908,93

3. STEUERFREIBETRÄGE

3.1. ALLGEMEINER FREIBETRAG

Die Höhe des gesamten allgemeinen Freibetrags wird aufgrund der Höhe des Gesamteinkommens im Jahr 2015 wie folgt bestimmt:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	10.866,37	6.519,82
10.866,37	12.570,89	4.418,64
12.570,89		3.302,70

Bei der Berechnung der ESt.-Vorauszahlung von monatlichen Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis wird Folgendes berücksichtigt:

beträgt das gemeinsame jährliche Einkommen (in EUR)		dann beträgt der allgemeine Freibetrag (in EUR)
über	bis	
	905,53	543,32
905,53	1.047,57	368,22
1.047,57		275,22

Entscheidet sich der Arbeitnehmer schriftlich gegen einen erhöhten Freibetrag, muss der Arbeitgeber bei der Ermittlung der monatlichen ESt.-Vorauszahlung den monatlichen Freibetrag von 275,22 EUR in Kauf nehmen.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

3.2. PERSÖNLICHE SONDERFREIBETRÄGE

Unbeschränkt steuerpflichtige Schüler oder Studenten können einen Sonderfreibetrag von 2.477,03 EUR pro Jahr in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag für die Zusatzrentenversicherung beläuft sich auf maximal 2.819,09 EUR pro Jahr bzw. höchstens bis 5,844 % des Bruttojahresgehalts.

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
Invalide mit 100 % Invalidität	17.658,84	1.471,57

3.3. SONDERFREIBETRAG FÜR ABHÄNGIGE FAMILIENMITGLIEDER

Zweck	jährlicher Freibetrag (in EUR)	monatlicher Freibetrag (in EUR)
für das 1. abhängige Kind	2.436,92	203,08
für ein abhängiges Kind, das besondere Pflege benötigt	8.830,00	735,83
für das 2. abhängige Kind	2.649,24	220,77
für das 3. abhängige Kind	4.418,54	368,21
für das 4. abhängige Kind	6.187,85	515,65
für das 5. abhängige Kind	7.957,14	663,09
für alle weiteren abhängigen Personen	2.436,92	203,08

4. MINDESTLOHN UND BEITRAGSBERECHNUNG VON DER DIFFERENZ BIS ZUM MINDESTLOHN

Der Mindestlohn für Vollzeitarbeit, die ab dem 01.01.2015 verrichtet wurde, beträgt **790,73 EUR**.

www.TaxSlovenia.com



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.
Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

E-Mail: mateja@taxslovenia.com